

2. UK Corporate Governance Erklärung gemäß Ziff. 7.2.1R DTR bzw. LR 9.8.7R

Für die TUI AG als Aktiengesellschaft deutschen Rechts sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §161 AktG verpflichtet, sich zur Anwendung des DCGK zu erklären. Im Zuge des Zusammenschlusses hatte die TUI AG angekündigt, in praktikablem Maße auch dem UK-Kodex zu entsprechen. Die Anforderungen beider Kodizes sind in vielerlei Hinsicht ähnlich. Es gibt aber Aspekte, die inkompatibel sind (in manchen Fällen wegen des unterschiedlichen Rechts in Deutschland und im Vereinigten Königreich). Aus diesem Grund wurde in manchen Punkten von der so genannten Best Practice in Großbritannien abgewichen.

So schreibt das für die TUI AG geltende deutsche Aktiengesetz zwingend ein dualistisches System vor (wie in der Zusammenschlussdokumentation erläutert; siehe auch unten den Abschnitt „Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat“). Dieses dualistische System unterscheidet sich vom monistischen System im Vereinigten Königreich, auf dem der UK-Kodex beruht. Auch einige Grundsätze zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe einer deutschen Aktiengesellschaft unterscheiden sich von denen einer britischen Gesellschaft (z.B. gibt es die Funktion des so genannten Company Secretary nicht). Die TUI AG hat daher nachstehend dargelegt, in welchen Fällen sie ihres Erachtens dem UK-Kodex nicht entspricht. Überdies hat die TUI AG erklärt, wo sie dem UK-Kodex zwar in seinem wörtlichen oder rechtlichen Sinn nicht entspricht, allerdings überzeugt ist, dem Geist und dem Sinn der jeweiligen Regelung zu entsprechen. Unterüberschriften beziehen sich zur besseren Orientierung der Aktionäre auf die Abschnitte des UK-Kodex.

Entsprechend Ziff. 7.2.1R DTR bzw. LR 9.8.7R erklären Vorstand und Aufsichtsrat daher wie folgt:

WORTLAUT DER UK CORPORATE GOVERNANCE-ERKLÄRUNG

„Abgesehen von den nachstehend genannten und erläuterten Abweichungen hat die TUI AG die Bestimmungen des UK-Kodex einschließlich seiner wesentlichen Grundsätze über den gesamten Berichtszeitraum eingehalten.“

BESTIMMUNG EINES SENIOR INDEPENDENT DIRECTOR (A1.2, A4.1)

Nach deutschem Recht und Deutschem Corporate Governance Kodex ist die Funktion eines so genannten Senior Independence Director nicht vorgesehen. Stattdessen können Aktionäre sämtliche Anliegen in der Hauptversammlung ansprechen. In der Hauptversammlung stehen der Vorstand sowie zu bestimmten Themen auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats für Fragen zur Verfügung und beide sind gesetzlich verpflichtet, angemessen zu antworten.

Auch außerhalb der Hauptversammlung können sich Aktionäre an den Vorstand, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands oder den Finanzvorstand, in Ausnahmefällen ferner an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter wenden. Sir Michael Hodgkinson, der vor dem Zusammenschluss Deputy Chairman und Senior Independent Director der TUI Travel PLC war, wurde im Februar 2016 erneut zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der

TUI AG neben Frank Jakobi gewählt (dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz ein Mitglied des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer sein muss).

AUFTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN – VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS UND VORSITZENDER DES VORSTANDS (A2.1)

Die Funktionen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Prof. Dr. Klaus Mangold) und des Vorsitzenden des Vorstands (Friedrich Joussen) sind im deutschen Recht im Rahmen des dualistischen Systems eindeutig getrennt. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus festzulegen, wie die Zuständigkeiten aufgeteilt sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG insofern dem Sinn des UK-Kodex entspricht.

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (B1.1)

Nach dem UK-Kodex muss das Board in seinem jährlichen Bericht für jeden Non-Executive Director angeben, ob es ihn als unabhängig im Sinn des UK-Kodex ansieht. Wie erläutert sind die Mitglieder des Aufsichtsrats als Non-Executive Directors im Sinn des UK-Kodex einzuordnen. Nach dem UK-Kodex sind Personen unabhängig, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit und in ihrem Urteil unabhängig sind und es keine Beziehungen oder Umstände gibt, die ihr Urteil beeinflussen oder beeinflussen könnten. Allerdings bezieht die TUI AG ihre Erklärung bezüglich der Unabhängigkeit nicht auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (für eine genauere Beschreibung von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern und den zugrunde liegenden Erwägungen siehe unten).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sechs seiner neun Mitglieder auf Anteilseignerseite (der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nach dem UK-Kodex nicht zu berücksichtigen) unabhängig im Sinn des UK-Kodex. Die als unabhängig erachteten Anteilseignervertreter sind: Prof. Dr. Edgar Ernst, Valerie Gooding, Sir Michael Hodgkinson, Janis Kong, Coline McConville und Angelika Gifford. Zudem war der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei seiner Wahl zum Vorsitzenden im Jahr 2011 und seiner Wiederwahl im Februar 2016 unabhängig und ist es immer noch (auch bei seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Januar 2010 war Prof. Dr. Klaus Mangold als unabhängig zu erachten).

Die nach dem UK-Kodex als nicht unabhängig angesehenen Aufsichtsratsmitglieder sind Carmen Riu Güell, Alexey Mordashov und Peter Long.

Bei seiner Einschätzung hat der Aufsichtsrat insbesondere die nachfolgend genannten Gesichtspunkte berücksichtigt:

LEISTUNGSBEZOGENE VERGÜTUNG

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhielten bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 neben ihrer Festvergütung zusätzlich eine leistungsbezogene Vergütung, wie sie von den Aktionären in der ordentlichen Hauptversammlung 2013 beschlossen wurde und zum damaligen Zeitpunkt einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprach.

Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde inzwischen gestrichen und die Aktionäre haben in der ordentlichen Hauptversammlung 2016 beschlossen, den leistungsbezogenen Vergü-

tungsbestandteil rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres 2015 / 16 durch eine reine Festvergütung zu ersetzen.

ANTEILSEIGNER- UND ARBEITNEHMERVERTRETER

Der Aufsichtsrat der TUI AG besteht aus zehn Mitgliedern, die von den Aktionären in Hauptversammlungen gewählt werden („Aktionärsvertreter“), und zehn Mitgliedern, die die Arbeitnehmer der TUI AG vertreten („Arbeitnehmervertreter“). Das unterscheidet sich von der Praxis in Großbritannien, wo typischerweise nur Aufsichtsratsmitglieder, die Großaktionäre vertreten, als Aktionärsvertreter bezeichnet werden, und nur solche Aktionärsvertreter gelten aufgrund ihrer Verbindung zu einem Großaktionär als nicht unabhängig im Sinn des UK-Kodex.

Bei der TUI AG sind nur Carmen Riu Güell und Alexey Mordashov mit großen Aktionären verbunden, nämlich mit Riu Hotels (ca. 3,4%) und Alexey Mordashov (ca. 19,3%). Zudem bestehen Gemeinschaftsunternehmen der TUI AG mit der Riu Hotels S.A. sowie TUI Russia & CIS (wobei letzteres von Herrn Mordashov mehrheitlich kontrolliert wird) (Näheres dazu auf Seite 109 des Geschäftsberichts). Peter Long war bis zu seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Februar 2016 von Dezember 2014 bis Februar 2016 Co-Vorsitzender des Vorstands der TUI AG. Davor war er seit 2007 Mitglied des Vorstands der TUI AG und Chief Executive Officer von TUI Travel PLC. Weder Carmen Riu Güell noch Alexey Mordashov oder Peter Long sind daher als unabhängig im Sinn des UK-Kodex anzusehen.

Vor diesem Hintergrund werden sechs der neun Anteilseignervertreter als unabhängig nach dem UK-Kodex erachtet (der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nach dem UK-Kodex nicht zu berücksichtigen).

Sieben der zehn Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des TUI Konzerns gewählt. Drei Arbeitnehmervertreter werden von einer deutschen Gewerkschaft vorgeschlagen (ver.di).

Nach dem UK-Kodex wären so genannte Directors, die im Konzern angestellt sind oder in den vergangenen fünf Jahren angestellt waren oder die an der betrieblichen Altersvorsorge des Konzerns teilnehmen, grundsätzlich nicht als unabhängig zu erachten. In Großbritannien sind angestellte Directors in der Regel aktuelle oder ehemalige Führungskräfte („Executives“). Im Gegensatz dazu müssen nach deutschem Recht die von den Mitarbeitern gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Arbeitnehmer des Konzerns sein und von den Arbeitnehmern ohne Einflussnahme von Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden. Zudem darf der Anstellungsvertrag von Arbeitnehmervertretern nur in Ausnahmefällen gekündigt werden.

Die Arbeitnehmervertreter können ferner ebenso wie andere Arbeitnehmer an Altersvorsorgeplänen des Konzerns teilnehmen.

Gewerkschaftsvertreter werden zwar von der Gewerkschaft vorgeschlagen und sind bei der Gewerkschaft beschäftigt, sind aber als Arbeitnehmervertreter einzuordnen. Sie können nur von ihrer jeweiligen Gewerkschaft aus dem Aufsichtsrat abberufen werden. Weder Vorstand

noch Aufsichtsrat sind an der Bestellung oder Abberufung von Gewerkschaftsvertretern beteiligt.

DIE HÄLFTE DES BOARDS SOLLEN UNABHÄNGIGE NON-EXECUTIVE DIRECTORS SEIN (B1.2)

Da im Lichte des UK-Kodex ausschließlich die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat betrachtet werden, ist mit sechs unabhängigen Mitgliedern (ohne den Vorsitzenden des Aufsichtsrats) mehr als die Hälfte der Mitglieder als unabhängig zu erachten.

NOMINATION COMMITTEE – ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (B2.1)

Die Funktion des Nomination Committee einer typischen britischen Gesellschaft wird in der TUI AG von zwei Ausschüssen des Aufsichtsrats erfüllt: Nach den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für seine Ausschüsse (die den „Terms of Reference“ einer britischen Kapitalgesellschaft entsprechen) erwägt der Nominierungsausschuss geeignete Kandidaten für die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat und schlägt diese Kandidaten zur Wahl durch die Aktionäre in der Hauptversammlung vor. Das Präsidium definiert die Anforderungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung und empfiehlt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten. Auf dieser Grundlage bestellt sodann der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Dieses Vorgehen unterscheidet sich von dem in Großbritannien, wo alle so genannten Directors von den Aktionären während der Hauptversammlung gewählt werden.

Allerdings haben die Aktionäre in Deutschland in jeder ordentlichen Hauptversammlung darüber zu entscheiden, ob sie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entlasten. Seit der ordentlichen Hauptversammlung 2015 hat die TUI AG das Verfahren bei der Entscheidung über die Entlastung geändert, damit – wie in Großbritannien üblich – über die Entlastung jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds gesondert abgestimmt werden konnte. Dieses Vorgehen wurde auch in der ordentlichen Hauptversammlung im Februar 2016 angewendet. Die TUI AG beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die TUI AG dem Sinn des UK-Kodex entspricht, soweit er praktikabel ist.

Weder nach deutschem Recht noch nach Deutschem Corporate Governance Kodex ist es erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungsausschusses unabhängig ist. Zwei der vier Mitglieder des Nominierungsausschusses sind mit großen Aktionären verbunden (Carmen Riu Güell und Alexey Mordashov) und daher nicht unabhängig im Sinn des UK-Kodex. Die verbleibenden beiden Mitglieder, Sir Michael Hodgkinson und Prof. Dr. Klaus Mangold (Vorsitzender des Aufsichtsrats), sind unabhängig. Die TUI AG erfüllt daher nicht die Anforderung des UK-Kodex, dass die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungsausschusses unabhängig sein soll. Die TUI AG ist aber der Ansicht, dass die aktuelle Besetzung des Nominierungsausschusses eine zuverlässige und auf Erfahrung basierende Vorauswahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionärsseite sicherstellt und gleichzeitig eine überschaubare Größe darstellt.

Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (einschließlich des Prüfungsausschusses) sind nicht veröffentlicht. Die TUI AG entspricht daher nicht dieser Anforderung des UK-Kodex.

AMTSZEIT DER NON-EXECUTIVE DIRECTORS (B2.3)

Im Einklang mit deutschem Recht und der gängigen Praxis werden die Aktionärsvertreter grundsätzlich für Amtszeiten von fünf Jahren gewählt. Arbeitnehmervertreter werden ebenfalls grundsätzlich für Amtszeiten von fünf Jahren bestellt. Weder die Vorstands- noch die Aufsichtsratsmitglieder werden daher jährlich neu von den Aktionären gewählt oder bestätigt. Die TUI AG entspricht dieser Bestimmung des UK-Kodex daher nicht.

Nach dem UK-Kodex soll jede Amtszeit von mehr als sechs Jahren einer strengen Überprüfung unterzogen werden und keine Amtszeit soll länger als neun Jahre dauern (da es die Unabhängigkeit des Non-Executive Directors beeinträchtigen könnte). Nach deutscher Corporate Governance sind längere Amtszeiten aber durchaus üblich, da Aufsichtsratsmitglieder typischerweise für fünf Jahre gewählt und regelmäßig wiedergewählt werden.

ABSCHNITT ÜBER DEN NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS IM GESCHÄFTSBERICHT (B2.4)

Zu den Tätigkeiten des Nominierungsausschusses siehe Seite 15, die Teil des Schreibens des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an die Aktionäre ist.

Während des Berichtszeitraums wurde weder ein Personalberater beauftragt noch wurden Anzeigen veröffentlicht, um potenzielle Aufsichtsratsmitglieder zu suchen. Die Nachfolgeplanung für Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene betreibt der Vorstand. Das Präsidium ist nur für die Nachfolgeplanung im Vorstand zuständig.

REGELN FÜR DIE BESTELLUNG VON NON-EXECUTIVE DIRECTORS (B3.2)

Aufsichtsratsmitglieder werden im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes und der Satzung der TUI AG bestellt. Die Satzung ist jederzeit auf der Website www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance zugänglich.

EXTERNE NON-EXECUTIVE-/CHAIRMAN-FUNKTIONEN (B3.3)

In der Zeit seit dem Zusammenschluss bis zum Ende der Hauptversammlung 2016 am 9. Februar 2016 war Peter Long Co-Vorsitzender des Vorstands. Vom 1. September 2015 an war Peter Long zeitgleich Chairman der Royal Mail PLC. Hierdurch entstand eine kurze zeitliche Überschneidung in der die TUI AG den Empfehlungen des UK-Kodex nicht entsprochen hat.

BERATUNG UND DIENSTE DES COMPANY SECRETARY (B5.2)

In deutschen Unternehmen gibt es die Funktion des „Company Secretary“ nicht. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten aber vom Board Office der TUI AG Beratung oder andere benötigte Dienstleistungen. Das Board Office fungiert dabei als Schnittstelle für Unternehmensangelegenheiten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und stellt sicher, dass Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen (das heißt Vorbereitung von Tagesordnungen, Protokollierung der Sitzungen und

Sicherstellung der Beachtung der jeweils einschlägigen deutschen und britischen Rechtsvorschriften und Empfehlungen zur Corporate Governance) regelkonform ablaufen. Das Board Office unterstützt ferner den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Vorsitzenden des Vorstands, den Finanzvorstand und die Vorsitzenden des Prüfungs- und des Strategieausschusses. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können zudem über den Group Legal Director und das Board Office rechtlichen Rat einholen. Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus mit Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten direkt an den Vorstand wenden. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG dem Geiste des UK-Kodex entspricht.

BEWERTUNG DER LEISTUNG DES BOARDS (B6)

Die Leistung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird vom Aufsichtsrat jährlich mit Blick auf die Jahreserfolgsvergütung bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung prüft der Aufsichtsrat auch die individuelle Gesamtleistung als Teil des Gesamtvorstands. Eine externe Leistungsbewertung des Vorstands wird jedoch nicht durchgeführt.

Die Effizienz des Aufsichtsrats wird üblicherweise nicht jährlich überprüft. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Aufsichtsratsplenium Rückmeldung geben, wann und wie immer es zweckmäßig oder erforderlich ist.

Eine externe Bewertung ist auf Aufsichtsratsmitglieder beschränkt und wird mit Hilfe individueller Gespräche und anonymisierter Rückmeldungen vorgenommen. Die Gesamtergebnisse werden im Aufsichtsratsplenium vorgestellt, und es werden gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen vorgeschlagen und erörtert. Die letzte externe Prüfung des Aufsichtsrats wurde im Jahr 2015 von Board Consultants International (Hamburg, Deutschland) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Verlauf der Sitzung des Aufsichtsrats im Dezember 2015 mitgeteilt. Board Consultants International hat keine sonstigen Verbindungen zur TUI AG.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird im Rahmen des externen Bewertungsverfahrens bewertet. Vorstandsmitglieder können sich am externen Bewertungsverfahren des Aufsichtsrats beteiligen.

JÄHRLICHE WIEDERWAHL DURCH DIE AKTIONÄRE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG (B7.1)

Kein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied wird jährlich neu gewählt. Wie vorstehend bereits erläutert, lässt die TUI AG aber im Hinblick auf den UK-Kodex und die britische Best Practice über die Entlastung jedes Mitglieds des Vorstands und des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres beschließt, freiwillig im Weg der Einzelentlastung beschließen, und die TUI AG beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen.

Das Ende der Bestelldauer von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Tabelle „Vorstand und Aufsichtsrat“ ab Seite 114 zu entnehmen. In Bezug auf die Aktionärsvertreter hat der Aufsichtsrat gestützt auf eine Empfehlung seines Nominierungsausschusses der Hauptversammlung 2016 die Wiederwahl von Prof. Dr. Klaus Mangold, Sir Michael Hodgkinson, Carmen Riu Güell und Prof. Dr. Edgar Ernst vorgeschlagen. Herr Peter Long, Frau

Angelika Gifford und Herr Alexey Mordashov wurden zur Wahl durch die Anteilseigner vorgeschlagen. Der Einladung zur Hauptversammlung 2016 waren dabei biographische Details aller zur Wahl stehenden Mitglieder beigefügt, um den Anteilseignern eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Die Lebensläufe aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind außerdem unter www.tuigroup.com/de-de/corporate-governance veröffentlicht.

Für den am 30. März 2016 verstorbenen Wilfried Rau ist mit Wirkung zum 13. Juni 2016 Wolfgang Flintermann vom Registergericht zum Mitglied des Aufsichtsrats der TUI AG bestellt worden.

ZUTREFFENDER, AUSGEWOGENER UND VERSTÄNDLICHER JAHRESABSCHLUSS UND GESCHÄFTSBERICHT (C1.1)

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht einer deutschen Aktiengesellschaft obliegt allein dem Vorstand. Gemäß § 243 Abs. 2 HGB muss der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein und einen realistischen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft vermitteln. Das entspricht insoweit den Anforderungen des UK-Kodex, nach dem Jahresabschluss und Geschäftsbericht zutreffend, ausgewogen und verständlich sein müssen, und der Vorstand ist – obgleich die Bewertung nicht dem Prüfungsausschuss übertragen wurde (vgl. C3.4) – vor diesem Hintergrund überzeugt, dass der vorgelegte Geschäftsbericht beiden Anforderungen genügt.

EINSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES REMUNERATION COMMITTEE (D2), VERGÜTUNG (D1)

In der deutschen Governance-Struktur gibt es kein gesondertes Remuneration Committee. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat und damit unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter auf Grundlage der Empfehlungen des Präsidiums überprüft und festgesetzt. Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird von den Aktionären in der Hauptversammlung beschlossen und ist in der Satzung geregelt.

Die Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands enthalten keine Rückforderungs- oder Malusregelungen. Solche Regelungen wären in Deutschland ungewöhnlich (und vermutlich undurchsetzbar). Es gibt jedoch verschiedene vertragliche und gesetzliche Bestimmungen, nach denen Vergütungskomponenten verringert oder verwirkt werden können oder die es der TUI AG ermöglichen, gegenüber Mitgliedern des Vorstands Schadensersatz geltend zu machen. Erstens sehen die Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands vor, dass die Jahreserfolgsvergütung und der LTIP verwirkt werden, wenn die TUI AG den Dienstvertrag – im Fall der Jahreserfolgsvergütung – vor Ablauf des einjährigen Leistungszeitraums oder, im Fall des LTIP, vor Ablauf des betreffenden Leistungszeitraums außerordentlich fristlos kündigt. Zweitens kann der Aufsichtsrat die Vergütung der Mitglieder des Vorstands unter bestimmten außerordentlichen Umständen im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der TUI AG herabsetzen. Drittens können Mitglieder des Vorstands im Fall einer Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten nach deutschem Aktienrecht auf Schadensersatz haften.

Sämtliche Details der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Vergütungsbericht zu entnehmen.

ABFINDUNGSZUSAGEN IN DEN DIENSTVERTRÄGEN DER EXECUTIVE DIRECTORS (D1.4)

Die für ausscheidende Mitglieder des Vorstands geltenden Grundsätze sind im Einzelnen im Vergütungsbericht aufgeführt (siehe Seite 136). Die Bedingungen sind in den Dienstverträgen der Mitglieder des Vorstands vereinbart, die der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, unter denen ein Mitglied des Vorstands ausscheiden kann, abgeschlossen hat. Es sind Höchstgrenzen für die im Fall des Ausscheidens zu zahlenden Beträge vereinbart. Da Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands in Deutschland für einen festgelegten Zeitraum abgeschlossen werden, können Abfindungszahlungen höher sein und einen längeren Zeitraum betreffen als das im UK-Kodex empfohlene eine Jahr. In keinem Fall beträgt die Höchstgrenze im Falle der vorzeitigen Beendigung aber mehr als die Restlaufzeit des Vertrags zum Beendigungszeitpunkt.

KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR EXECUTIVE DIRECTORS (D1.5)

Mitglieder des Vorstands werden in der Regel für drei bis fünf Jahre bestellt. Das entspricht nicht der UK-Kodex-Empfehlung, der zufolge Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten ein Jahr oder weniger betragen sollen. Die Dienstverträge enthalten jedoch Höchstgrenzen für die im Fall des Ausscheidens zu zahlenden Beträge.

DIALOG MIT AKTIONÄREN (E1)

In deutschen Unternehmen gehört es gegenwärtig nicht zur üblichen Praxis, dass Mitglieder des Aufsichtsrats für Treffen mit bedeutenden Aktionären zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird die Trennung der Aufgaben von Aufsichtsrat und Vorstand aufrechterhalten und es wird verhindert, dass Informationen ungleich verbreitet sind. Vielmehr haben Aktionäre die Möglichkeit, ihre Anliegen in der dafür vorgesehenen Hauptversammlung zu äußern. Nichtsdestoweniger gibt es auch in Deutschland Tendenzen, einem Austausch zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Aktionären in angemessenem Rahmen zu aufsichtsratspezifischen Themen im Kodex Raum zu geben. Außerdem haben sich in der Vergangenheit (z.B. letztmals im September 2015) der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) bereits mit Aktionären und Investoren zu Gesprächen getroffen.

Wenn sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) oder Mitglieder des Vorstands mit bedeutenden Aktionären oder Investoren treffen, berichten sie über diese Treffen. Überdies werden ein monatlicher Investor Relations-Bericht sowie anlassbezogene Einschätzungen von Brokern an Vorstand und Aufsichtsrat übermittelt. Sie enthalten Updates zur Aktienkursentwicklung, Analysen der Verkäuferseite sowie Rückmeldungen und Einschätzungen von Investoren.

Im am 30. September 2016 beendeten Geschäftsjahr fanden folgende Treffen zwischen dem Management und Investoren statt (dabei nahmen

der Vorsitzende des Vorstands und / oder der Finanzvorstand und gegebenenfalls Mitarbeiter der Investor Relations-Abteilung teil):

DIALOG MIT AKTIONÄREN

Datum	Veranstaltung	Teilnehmer
November 2015	Global Income Corporate Day London	HB
Dezember 2015	Roadshow Edinburgh	FJ, HB
	Roadshow London	FJ, HB
Januar 2016	German Investment Seminar	HB
	German Corporate Conference	HB
März 2016	Roadshow Amsterdam	HB
April 2016	Barclays Leisure and Transport Conference	HB
	Investor Dinner London	FJ, HB
	MS Roundtable	FJ
Mai 2016	Roadshow UK	FJ, HB
	Roadshow Copenhagen	HB
	Barclays Select Corporate Day Stockholm	HB
	Roadshow Zürich	HB
Juni 2016	Roadshow Frankfurt am Main	HB
	Roadshow Paris	HB
	Roadshow USA	FJ, HB
	dbAccess German, Swiss and Austrian Conference	HB
Juli 2016	Investor Meeting – Invesco	FJ, HB
August 2016	Coba Sector Conference 2016	HB
September 2016	Berenberg & Goldman Sachs GCC Conference	HB

Legende: Friedrich Joussen (FJ), Horst Baier (HB)

Bei den Treffen zwischen Aktionären und Mitgliedern des Vorstands wurden unter anderem folgende Schwerpunktthemen erörtert:

- operative Entwicklung in der Touristik
- Wirkung exogener Einflüsse auf das Geschäftsmodell
- Wachstumsstrategie des integrierten Touristikkonzerns

Die TUI AG ist daher überzeugt, insofern dem Sinn des UK-Kodex zu entsprechen.

HAUPTVERSAMMLUNGSBESCHLUSS ZUM JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSS (E2.1)

In Deutschland ist es nicht üblich, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses beschließt. Die ordentliche Hauptversammlung 2016 beschloss daher nicht über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses, und es ist auch nicht beabsichtigt, dass die ordentliche Hauptversammlung 2017 über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses beschließt. Der erste Tagesordnungs-

punkt der ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG ist jedoch – wie nach deutschem Recht erforderlich – die Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses. Unter diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorstand den Jahres- und Konzernabschluss und der Vorsitzende des Aufsichtsrats insbesondere den Bericht des Aufsichtsrats (einschließlich dieser Erklärung zur UK Corporate Governance) erläutern. Aktionäre werden Gelegenheit haben, ihre Fragen zu stellen. Üblicherweise werden in Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften Fragen gestellt, und nach deutschem Recht müssen sie grundsätzlich auch beantwortet werden.

Das entspricht der Praxis deutscher Aktiengesellschaften und zudem vollständig dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Obwohl es nicht dem UK-Kodex entspricht, dass die Hauptversammlung keinen Beschluss zu Jahresabschluss und Geschäftsbericht fasst, ist die TUI AG der Ansicht, dass dieses Vorgehen den Aktionären ausreichend Gelegenheit bietet, im Rahmen der Hauptversammlung Fragen zu stellen oder Bedenken zu äußern, die sie möglicherweise in Bezug auf Jahresabschluss und Geschäftsbericht haben, und darauf Antworten zu erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG – soweit umsetzbar – dem Geiste des UK-Kodex entspricht.

VERSENDUNG DER UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AN DIE AKTIONÄRE (E2.4)

Die Hauptversammlung 2016 fand am 9. Februar 2016 statt. Entsprechend den deutschen Rechtsvorschriften wurde die Einberufung der Hauptversammlung 2016 (einschließlich ihrer Agendapunkte und Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat) am 30. Dezember 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bis 30 Tage vor der Hauptversammlung hatten die Aktionäre sodann das Recht, zusätzliche Agendapunkte zu beantragen. Nach dem Verstreichen dieser Frist – und im Einklang mit den deutschen Gepflogenheiten – wurde die kombinierte Einladung zur Hauptversammlung mit Erläuterungen am 14. Januar 2016 an die Aktionäre versandt, was zu einer Unterschreitung der Frist von 20 Werktagen nach dem UK-Kodex führte (obgleich es mehr als die nach deutschem Recht geforderten 21 Tage waren). Die Einberufung der Hauptversammlung wurde außer per Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30. Dezember 2015 auch auf der Website der TUI AG zugänglich gemacht. Da überdies keine zusätzlichen Agendapunkte von Aktionären verlangt wurden, entsprach diese Veröffentlichung auch der Einladung, die letztendlich an die Aktionäre versandt wurde. Darüber hinaus hat die TUI AG ihren Geschäftsbericht für das am 30. September 2015 zu Ende gegangene Geschäftsjahr bereits am 10. Dezember 2015 und somit deutlich früher als 20 Tage vor der Hauptversammlung 2016 veröffentlicht. Insofern ist die TUI AG überzeugt, dem Geist des UK-Kodex entsprochen zu haben. Einem vergleichbaren Zeitplan wird auch für die Hauptversammlung 2017 gefolgt werden.“